



Bundesinnung der Kunsthandwerke
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: diekunsthandwerke@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer Parzer	DW 12311	DW 142311	22.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger (Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem eine Novellierung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk „Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger“ vorgenommen werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen - „NQR-Gesetz“).

Ausdrücklich befürwortet wird die Festlegung der AusbilderInnenprüfung in Modul 4.

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen für spezifische Vorqualifikationen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A.

Zur Anrechnung der Abschlüsse von mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen, Studienrichtungen und Fachhochschulen, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, hält die BAK allerdings fest, dass auch eine erfolgreiche **Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, berücksichtigt werden sollte**: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Eine Aufnahme in die Anrechnungsbestimmung gewährleistet eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die

zukünftigen MeisterInnen über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Dem Regelungsvorschlag sind dazu allerdings keine ausdrücklichen Formulierungen zu entnehmen. Die BAK ersucht daher um entsprechende Klarstellung und Ergänzung.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

